

Behörde: Stadtverwaltung Rabenau Hauptamt, SG Ordnung und Sicherheit Markt 3 01734 Rabenau
 Piratenpartei Deutschland Kreisverband Sächsische Schweiz / Osterzgebirge Kamenzer Straße 13/15 01099 Dresden

Ort, Datum	01734 Rabenau, 19.07.2013	
Sachbearbeiter(in)	Zimmer-Nr.	
Herr Czirjak		
Telefon	Durchwahl (Nbst.)	Telefax
0351-64 98 221		211
Nr./AZ Bitte stets angeben!		
101/650.33/cz		
Sondernutzungserlaubnis		
für öffentliche Verkehrsflächen		
gemäß Straßengesetz für den Freistaat Sachsen		
(Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG)		
Zum Antrag vom		11.07.2013

Auf Ihren Antrag wird nach Maßgabe der umseitigen Auflagen, Hinweise und der technischen Bestimmungen die Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen erteilt für

Ort:	Straße/Gasse/Weg/Platz 01734 Rabenau und Ortsteile				
	<input type="checkbox"/> Quer zur Straße vor				
	<input type="checkbox"/> Längs der Straße zwischen Straße und				
Grund:	<input type="checkbox"/> Wasser- <input type="checkbox"/> leitung <input type="checkbox"/> Gleisbau <input type="checkbox"/> Straßenbau <input type="checkbox"/> Fernheizung <input type="checkbox"/> Gasleitung <input type="checkbox"/> Bauzaun <input type="checkbox"/> Fundament <input type="checkbox"/> Baum- pflanzung <input type="checkbox"/> Aufzug <input type="checkbox"/> Kanalbau <input type="checkbox"/> Autokran <input type="checkbox"/> Container <input type="checkbox"/> Kabelverlegung <input checked="" type="checkbox"/> Plakatierung, 20 x A1 (10 Standorte), Wahlwerbung zur Bundestagswahl				
Größe der beanspruchten Flächen:	Länge (m)	Fahrbahn	Gehbahn	Radbahn	Parkfläche
	Breite (m)				
	Tiefe (m)				
Sondernutzung: Art der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Aufbrechen der Befestigung <input type="checkbox"/> Gerüststellung <input type="checkbox"/> Befahren des Gehweges <input type="checkbox"/> Baustelleneinrichtung <input type="checkbox"/> Aufgraben des Untergrundes <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>				
Dauer der Sondernutzung:	<input checked="" type="checkbox"/> stets widerruflich	Vom 10.08.2013	Bis 30.09.2013		
Kostenentscheidung:	Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.				
	Verwaltungskostensatzung der Stadt Rabenau		Verwaltungsgebühr		Euro
	An Auslagen sind zu erstatten: Euro				
	Benutzungsgebühr für Sondernutzung laut Satzung vom 16.08.2005		<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> täglich <input type="checkbox"/> wöchentlich <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> jährlich Euro		
	<input type="checkbox"/> Die Benutzungsgebühr wird nach Wegfall der Sondernutzung errechnet und gesondert mitgeteilt.				
	<input type="checkbox"/>				Sicherheitsleistung Euro
					Gesamtbetrag Euro
Die Gebühr ist innerhalb 2 Wochen nach Erhalt dieses Bescheides unter Angabe des rechts oben angegebenen Nr./AZ.					
bei der	Stadtkasse Rabenau, Markt 3, 01734 Rabenau				einzuzahlen
oder auf eines der nebenstehenden Konten zu überweisen.	Bankverbindungen: Ostsächsische Sparkasse Dresden, Konto-Nr.: 3024000460 (BLZ 850 503 00)				

Gründe: Durch die Maßnahme erfolgt die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus. Es liegt daher eine Sondernutzung vor, die nach § 18 Abs. 1 SächsStrG der Erlaubnis der Straßenbaubehörde/Gemeinde bedarf. Die Sondernutzungsgebühr wurde aufgrund des § 21 SächsStrG in Verbindung mit der Gemeindefestsetzung erhoben.

Die Anlage, umseitigen Auflagen, Hinweise und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Bitte wenden!

Im Auftrag **Stadtverwaltung Rabenau**

Unterschrift


 Markt 3
 01734 Rabenau
 Telefon (0351) 649 82-0
 Telefax (0351) 649 82 11

Verteiler: 1) Antragssteller
2) Ordnungsamt

Auflagen und Richtlinien der Stadt Rabenau über das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten im Stadtgebiet

Fristen

- Die Schilder bzw. Plakate sind spätestens 3 Arbeitstage nach der Veranstaltung zu entfernen.

Auflagen und Bedingungen

- Plakate dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden; ein Abstand von 50 cm zum Fahrbahnrand ist einzuhalten.
- Die Plakate sind so anzubringen, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Sie dürfen insbesondere kein Sichthindernis darstellen. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind zu beachten.
- Kreuzungsbereiche sind von Plakatierungen freizuhalten; dabei ist jeweils ein Abstand von 15 m einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind fest installierte Werbeträger.
- Die Plakate dürfen nicht an Fahrgastunterstände der Verkehrsunternehmen und der Stadtinformationsanlagen angebracht werden.
- Plakate dürfen nicht unmittelbar an Bäumen angebracht werden. Plakate, die an Baumschutzelementen angebracht werden sollen, dürfen lediglich mit isoliertem Draht, Kabelbinder o. ä. befestigt werden, der beim Abnehmen der Schilder wieder zu entfernen ist. Ein Annageln der Schilder oder ein Ankleben ist unzulässig.
- Während der Wahlzeit sind im Sichtbereich des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, Plakatierungen verboten. Des Weiteren sind Plakatierungen an Wartehallen verboten.

Zuwiderhandlungen und Haftung

- Die Erlaubnis erlischt, wenn Plakate, Großwerbetafeln oder Straßenüberspannungen und Fahnen inhaltlich gegen das Grundgesetz und/bzw. Gesetze verstoßen bzw. zu Rechtsverstößen aufrufen. Plakate frauenfeindlichen, sexistischen, diskriminierenden und rassistischen Inhalts sind nicht zulässig. Der Inhalt der Plakate muss in allen Fällen das Verbot geschlechtsbezogener Diskriminierung beachten; sie darf Frau oder Mann nicht in einer herabwürdigenden, die Menschenwürde verletzenden Weise, darstellen.
- Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Aufstellung entstehen, haftet der Antragsteller.
- Die Einhaltung der Auflagen und Richtlinien oder die Verhinderung unerlaubter Plakatierungen kann durch geeignete Maßnahmen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes gewährleistet werden. Die Entfernung nicht genehmigter Plakate und anderer Werbemittel erfolgt auf Kosten des Veranstalters/Antragstellers. Sie wird nach Aufwand berechnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchserhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.